Eckamp Flur 10

Flur 11

gepl. Sportanlagen

gepl. Grünzug

Breslauer Straße ca. 50 m breit

Brandenburger Straße

Planstraße 101

Planstraße 102

Planstraße 103

Planstraße 104

Planstraße 105

Planstraße 106

Planstraße 107

Planstraße 108

Planstraße 109

Planstraße 110

Planstraße 111

Haarbach

Ligusterweg

Eschenkamp

Kiefernweg

Hasselbrookweg

Hollunderweg

Ahornweg

Buchenweg

Tannenweg

Fuhlenbrock

Hispelweg

Kastanienallee

Beckerhofstraße

Private Wasserfläche

Wasserfläche

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Landschaftsgärtnerischem Entwurf besonderem Wert

Vorkordeyer Straße K 3

zu Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen:

Garagenanlagen sind auf der nicht überbaubaren Grundfläche zulässig. § 23 Abs. 5 Bau NVO nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.

Die in der einzelnen Baugebieten festgesetzten Firstrichtungen sollen wegen der planerischen Begründung des baugestalterischen Absichten als verbindlich

Hinweise:

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I, S. 1237) in Kraft getreten am 1.1.1969.

2. Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen in verkehrsberuhigten Anliegerstraßen erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für die Planvereinbarung Nr. 4.5 der RIN 1970.3 - Zeichen für Bebauungspläne - in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG.

3. Soweit nicht anderes besonders vermerkt, gelten für die Nachbarrechte die landesrechtlichen Vorschriften.

4. Bei Abweichungen von den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG.

5. Die Grundstücke sind so zu befestigen, daß das Niederschlagswasser nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließt.

6. Die Einfriedungen sind nur auf den rückwärtigen Nachbargrenzen, den seitlichen Nachbargrenzen bis zur vorderen Baufluchtlinie und den Straßenbegrenzungslinien der Hausvorgärten erforderlich. Sie sind durch Maschendrahtzäune oder gleichwertige Lattenzäune mit Heckenbepflanzung zu errichten. Mauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.

7. Die Bepflanzung der Grundstücke ist so vorzunehmen, daß die Sichtverhältnisse an den Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden.

8. Die Anpflanzungen sind nur mit den einheimischen Laubgehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zulässig.

9. Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

10. Die Anpflanzungen sind dauernd zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

11. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

12. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

13. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

14. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

15. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

16. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

17. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

18. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

19. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

20. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

21. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

22. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

23. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

24. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

25. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

26. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

27. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

28. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

29. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

30. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

31. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

32. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

33. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

34. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

35. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

36. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

37. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

38. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

39. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

40. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

41. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

42. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

43. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

44. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

45. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

46. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

47. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

48. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

49. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

50. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

51. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

52. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

53. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

54. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

55. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

56. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

57. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

58. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

59. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

60. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

61. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

62. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

63. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

64. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

65. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

66. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

67. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

68. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

69. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

70. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

71. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

72. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

73. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

74. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

75. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

76. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

77. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

78. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

79. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

80. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

81. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

82. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

83. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

84. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

85. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

86. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

87. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

88. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

89. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

90. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

91. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

92. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

93. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

94. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

95. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

96. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

97. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

98. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

99. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

100. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

101. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

102. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

103. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

104. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

105. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

106. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

107. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

108. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

109. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

110. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

111. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

112. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

113. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

114. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

115. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

116. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

117. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

118. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

119. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

120. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

121. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

122. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

123. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

124. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

125. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

126. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

127. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

128. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

129. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

130. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

131. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

132. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

133. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

134. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

135. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

136. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

137. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

138. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

139. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

140. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

141. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

142. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

143. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

144. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

145. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

146. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

147. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

148. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

149. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

150. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

151. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

152. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

153. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

154. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

155. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

156. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

157. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

158. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

159. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

160. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

161. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

162. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

163. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

164. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

165. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

166. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

167. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

168. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

169. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

170. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

171. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

172. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

173. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

174. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

175. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

176. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

177. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

178. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

179. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

180. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

181. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

182. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

183. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

184. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

185. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

186. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

187. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

188. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

189. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

190. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

191. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

192. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

193. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

194. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

195. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

196. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

197. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

198. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

199. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

200. Die Anpflanzungen sind so anzulegen, daß sie den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen.

STADT RATINGEN

Bebauungsplan

Nr. E 174 B

(Arrondierung Ratingen-West)

Maßst. 1:500